

29.06.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**Ez - In - R**zu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)**A**

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.
- b) Absatz 3 Nr. 2 ist zu streichen.
- c) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) Muster 3 zu streichen; die bisherigen Muster 4, 5 und 6 werden Muster 3, 4 und 5;
- b) in § 4 Abs. 2 die Angabe "Muster 4" durch die Angabe "Muster 3" zu ersetzen.
- c) in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Angabe "Muster 5" durch die Angabe "Muster 4" zu ersetzen;

- d) in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Angabe "Muster 6" durch die Angabe "Muster 5" zu ersetzen;

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die zu streichende Bestimmung zielt auf die Erhebung und Übermittlung von Angaben zu möglichen Erben und zum Nachlaß durch das Standesamt. Dabei handelt es sich um Informationen, die für die Beurkundung des Sterbefalls personenstandsrechtlich nicht erforderlich sind.

Mit der Streichung des Satzes 3 wird die Absicht verfolgt, die Standesämter von personenstandsfremden Aufgaben zu entlasten.

Abgesehen davon bringt die vorgesehene Befragung der Personen, die den Sterbefall anzeigen, allenfalls in Ausnahmesituationen ein Ergebnis, weil Sterbefälle heute regelmäßig nicht mehr von nahen Angehörigen angezeigt werden. Schließlich ist fraglich, ob § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e ErbStG eine entsprechende Datenerhebung durch die Standesbeamten trägt; die Ermächtigung erfaßt lediglich Anzeige-, Mitteilungs- und Übermittlungspflichten, nicht aber die Ermittlung von Informationen, die in keinem Zusammenhang mit der Beurkundung des Sterbefalls stehen.

Zu Buchstaben b und c:

In der gegenwärtigen Praxis erfolgen die standesamtlichen Mitteilungen ganz überwiegend in der Form von Übersendungen von Personenstandsurkunden. Für Listen, deren Aufstellung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Standesämtern auslöst, besteht kein Bedarf. Totenlisten können daher als entbehrlich gestrichen werden. Hinsichtlich der Erhebung zusätzlicher Daten (Spalte 5 und 6 der Totenliste) wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1

sind nach dem Wort "Landesregierungen"
die Worte "oder die von ihnen bestimmten Stellen"
einzufügen.

Begründung:

Die personenstandsrechtlichen Regelungen des Bundes überlassen es den Ausführungsvorschriften der Länder festzulegen, welche Behörde für die (Um-)Bildung der Standesamtsbezirke zuständig ist. Die Aufgabe wurde in den Flächenstaaten überwiegend der oberen oder unteren Aufsichtsbehörde übertragen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, bietet es sich

an, den Landesregierungen die Möglichkeit einzuräumen, die Mitteilungspflichten auf die Behörden zu übertragen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz mit der (Um-)Bildung der Standesamtsbezirke beauftragt sind. Für die Verwaltungspraxis der Finanzämter sind keine Nachteile zu erwarten.

B

3. Der federführende **Finanzausschuß** und
der **Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.